



Bericht

des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration

über die Drucksache

**21/17457: Sozialstaat 2019 – Was Hamburg jetzt für Hartz-IV-Bezieher/-innen tun kann!
(Antrag DIE LINKE)**

Vorsitz: **Cansu Özdemir**

Schriftführung: **Jens-Peter Schwieger**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 21/17457 war dem Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration am 19. Juni 2019 auf Antrag der SPD-, der GRÜNEN Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE durch Beschluss der Bürgerschaft zur Beratung überwiesen worden. Dieser befasste sich in seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 abschließend mit der Vorlage.

II. Beratungsinhalt

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bemerkten einleitend, dass es zum Thema Hartz IV sowohl auf Bundes- als auch auf Hamburger Landesebene in der Vergangenheit sehr vielfältige Diskussionen gegeben habe. Teilaspekte des vorliegenden Antrages müssten nunmehr im Licht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hinsichtlich der Sanktionen betrachtet werden.

Ihr Antrag liege nunmehr seit neun Monaten vor und sei im Vorfeld mit unterschiedlichen Gruppen diskutiert worden, die sich mit diesem Thema befassten. Sie betonten, dass der umfangreiche Forderungskatalog die Lebenswirklichkeit von Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfängern widerspiegele. Es sei ihnen wichtig, alle Punkte des Antrags zu erörtern. Daher schlugen sie vor, die Beratung anhand der Durchnumerierung des Petitions durchzuführen.

Zuvor baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter darum, einige grundsätzliche Ausführungen machen zu können.

Sie betonten, dass Hamburg auf der letzten Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) Ende November eine Reform des SGB II mithilfe eines Antrages eingebracht habe, der dort eine Mehrheit gefunden habe. Die darin vorgesehene Überarbeitung werde verschiedene Punkte einbeziehen. Diese seien die Folgen des Bundesverfassungsgerichtsurteils, die mit der 9. Änderungsreform einhergehenden Forderungen zu Rechtsvereinfachungen, wie beispielsweise die Anrechnungsgrenzen bestimmter Einkommensarten, und die Frage, wie es grundsätzlich weitergehen solle.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe erklärt, Anfang des Jahres 2020 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzustellen, der die drei genannten Facetten aufnehme. Nach der Befassung des Kabinetts beginne das parlamentarische Verfahren, zu dem auch die Beteiligung der Länder und des Bundesrates gehörten, wo die

◀ Wir haben uns zunächst sehr darüber gefreut, dass der Antrag der Partei DIE LINKE, der viele unserer Forderungen aufgegriffen und ergänzt hat zur weiteren Diskussion von der Bürgerschaft in den Sozialausschuss verwiesen wurde. Allerdings hat uns die Befassung im Sozialausschuss sehr ernüchert. Wir möchten deshalb den seit Ende Januar vorliegenden Bericht nicht unkommentiert lassen.

Zusätzliche Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Website:

[hamburgtrautsichwas](http://hamburgtrautsichwas.de)

Länder ihre Initiativen stellen könnten, was nach jetzigem Stand im Sommer 2020 der Fall sein könnte.

Die Abgeordneten der GRÜNEN begrüßten, dass nach langen Diskussionen nun mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine wegweisende Entscheidung getroffen worden sei, die wesentliche Verbesserungen für die Betroffenen bedeutete. Sie erkundigten sich nach den konkreten Auswirkungen für die Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger in Hamburg.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten, dass das BVerfG die Sanktionen sowie das System „fördern und fordern“ nicht im Kern kritisiert habe. Für Sanktionen mit einem Anteil von bis zu 30 Prozent an der Gesamtleistung gebe es Wirkungsanalysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die zeigten, dass diese eine Wirkung erzielten. Für höhere Sanktionen habe die BA eine Wirkung nicht nachweisen können, was ihre Position in diesem Verfahren geschwächt hätte.

Da das Bundesverfassungsgerichtsurteil Rechtskraft erlangt habe, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, hätte sich der Bund gemeinsam mit den Ländern innerhalb von 48 Stunden in einem sehr komprimierten Verfahren abstimmen müssen, wie unmittelbar mit dem Urteil umgegangen werden solle. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) habe derzeit angekündigt, sehr zeitnah eine Fachliche Weisung zu erlassen, die bis zum Vollzug der Rechtsänderung gelten würde.

Diese enthalte folglich unter anderem, dass

- es keine Kumulation von Sanktionen über 30 Prozent geben dürfe,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters künftig den jeweiligen Einzelfall inhaltlich bewerten müssten, ob ein Härtefall vorliege,
- dass bestehende Sanktionen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zeitlich verkürzt werden könnten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt seien,
- diese Bestimmungen auch für Leistungsbezieherinnen und -bezieher unter 25 Jahren gelten sollen.

Die Vorsitzende dankte für diese Einführung und folgte dem Vorschlag der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, die Beratung anhand der Durchnummerierung des Antrages fortzusetzen.

I. Existenzsicherung

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE sprachen die Höhe der Mittel an, die für die Erstausrüstung einer Wohnung bewilligt würden, und die in Hamburg – weit unter dem Bundesdurchschnitt und sei 2010 geltend – bei maximal 809 Euro für einen Einpersonenhaushalt lägen.

Die Leistungen, die nicht im Regelsatz enthalten seien und die die Stadt Hamburg gewähre, würden regelmäßig – wie beispielsweise die Pauschale für Möbel oder die Grundausstattung für eine Wohnung – überprüft und angepasst, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Mittel für Haushaltsgroßgeräte würden gegebenenfalls gesondert bewilligt. Andere Gegenstände beziehungsweise Ersatzbeschaffungen müssten die Betroffenen aus dem Regelsatz finanzieren, beziehungsweise ihnen könnten, wenn dies nicht möglich sei, Darlehen gewährt werden. Erhebliche Unterschiede zu anderen Ländern und Kommunen könnten sie nicht bestätigen. Die nächste Überprüfung der Pauschalen erfolge Anfang 2020.

Die Abgeordneten der GRÜNEN thematisierten, dass für 809 Euro keine wertigen Möbel angeschafft werden könnten. Die günstigen Möbel seien durchweg weniger langlebig, sodass recht schnell Ersatz angeschafft werden müsse. Sie fragten, wie Hamburg mit diesem grundsätzlichen Problem, das auch das Thema Nachhaltigkeit berühre, umgehe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, dass sie diesbezüglich nur wenige Nachfragen oder Beschwerden zu verzeichnen hätten, es gebe zudem für diesen Bereich bundesweit wenig Rechtsprechung. Viele Betroffene würden sich die Möbel auch im Sozialkaufhaus oder über eBay besorgen.

◀ Siehe Extrapunkt zu Sanktionen

◀ Die Erstausrüstungspauschale wurde lediglich bei den Elektrogroßgeräten angepasst. Die Hausratpauschale in Höhe von 809,- Euro wurde seit 2000 nicht verändert. In dieser Zeit gab es aber einen Kaufkraftverlust von ca. 25%. Die Inflationsrate betrug etwas mehr als 30%. Die ohnehin schon immer sehr knapp bemessene Pauschale ist viel zu gering!

Pauschalen in anderen Kommunen:

- Wuppertal 1170 EUR
 - Berlin 1.189,00 EUR
 - Landkreis Zwickau 1.471 EUR
 - Erfurt 1800 EUR
- (jeweils zzgl. Elektroweißgeräte)

Es ist politisch fatal und die Konkurrenz fördernd, wenn Bevölkerungsgruppen mit niedrigen Einkommen gegeneinander ausgespielt werden (Menschen mit geringen Einkommen ohne staatl. Leistungen gegen SGB II - Leistungsempfänger*innen).

Grundsätzlich sähen auch sie den kausalen Zusammenhang zwischen der Qualität und der Lebensdauer von Einrichtungsgegenständen. Sie hoben aber hervor, dass sie sich hier im Bereich der Existenzsicherung befänden und die Menschen den Vergleichsmaßstab darstellten, die mit einem geringen Einkommen ohne ergänzende staatliche Leistungen vor der gleichen Situation ständen.

II. Wohnen

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE fragten, wann aufgrund des neuen Mietenspiegels mit der Erhöhung der Mietobergrenzen zu rechnen sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, dass die Förderrichtlinie für Mietwohnungen alle zwei Jahre anhand des qualifizierten Mietenspiegels überprüft werde. Die dafür zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) nehme eine Auswertung des Mietenspiegels vor und aufgrund dieser Ergebnisse würden die Richtwerte durch die BASFI entsprechend angepasst.

Sie betonten an dieser Stelle, dass Hamburg bei Überschreitungen der Richtwerte sehr großzügige Regelungen getroffen habe. So würden Überschreitungen der Angemessenheitsgrenze von

- bis zu 10 Prozent bei dauerhaften Erkrankungen, bei Behinderungen oder anderen besonderen Lebensumständen,
- bis zu 15 Prozent bei der Integrierung von Wohnungslosen oder bei der Vermittlung von Frauen aus Frauenhäusern in Wohnungen oder bei getrennt lebenden Eltern, die gleichermaßen die gemeinsamen Kinder versorgten,
- bis zu 30 Prozent, wenn Menschen, die mehr als sechs Monate wohnungslos gewesen seien beziehungsweise aus der öffentlich-rechtlichen Unterbringung kämen, in Wohnungen vermittelt werden könnten

toleriert.

Die SPD-Abgeordneten thematisierten, dass mit Rücksicht auf die nach wie vor große Nachfrage nach günstigem Wohnraum Kostensenkungsverfahren bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen ausgesetzt würden. Sie fragten, bei welchem Prozentsatz der Überschreitung diese Regelung greife.

Die Regelung greife bei Überschreitungen von bis zu 20 Prozent, antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, sie sei kürzlich verlängert worden und werde zudem jährlich neu geprüft.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bemängelten, dass sie zu der großzügigen Handhabung innerhalb des SGB II keine Zahlen erhalten könnten, die dies belegten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter machten deutlich, dass sie Zahlen über die Arbeit des Jobcenters nicht direkt, sondern nur über viele Umwege erhalten würden. Dabei handele es sich um Datensätze, die bundesweit gelten müssten. Für die hier seitens der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE gewünschten Daten gebe es keine statistische Erfassung. Die Zahlen der ausgesetzten Kostensenkungsverfahren hätten ja bereits benannt werden können; diese und die hohe Zahl der Wohnungssicherungsverfahren stellten für sie klare Indikatoren dar, dass das System funktioniere.

III. Sanktionen

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE vertraten die Ansicht, dass sich Hamburg nicht auf die Entscheidungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zurückziehen sollte. Gerade weil es nach dem Urteil des BVerfG einen Ermessensspielraum bei den Integrationsfachkräften gebe, die somit entscheiden könnten, ob eine Sanktion geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sei, stehe Hamburg in der Pflicht, denn es werde die Möglichkeit eröffnet, sich bei dem Einsatz von Sanktionen sehr zurückzuhalten. Sie interessierte, welche Überlegungen es diesbezüglich bei der BASFI und dem Jobcenter gebe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, es handele sich um ein Bundesgesetz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verantworte die Fachliche Weisung, auch wenn die Bundesländer bei der Abfassung dieser konsultiert worden

Die Schlussfolgerung aus dieser Erkenntnis sollte sein: Bessere Informationen über die Möglichkeiten ergänzende und einmalige Leistungen nach dem SGB II zu beziehen sowie Maßnahmen gegen schlechte, prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Mehr Schutz von Arbeitnehmer*innen durch Verzicht auf Sanktionen wegen Aufgabe einer schlechten Arbeit.

Die letzte Anpassung erfolgte einige Wochen vor der Veröffentlichung des neuen und aktuellen Mietenspiegels. Diese 'Erhöhung' stellt sich bei genauerer Betrachtung allerdings als Absenkung heraus, denn es wurden die Wasserkosten mit einbezogen. Das führt zu einer faktischen Senkung der Mietobergrenzen.

Diese Regelungen werden nicht sehr offen kommuniziert. Man muss sich ganz gut auskennen, um sie in den Fachanweisungen der Stadt Hamburg zu finden. Besucher*innen in den Jobcentern werden nicht offen darüber informiert.

Auch diese wichtige Regelung wird nicht offen kommuniziert. Uns erscheint die Grenze bei 20% auch nicht sehr schlüssig. Da sehr zu Recht nach sechs Monaten erfolgloser Wohnungssuche eine Überschreitung der Mietobergrenzen um bis zu 30% möglich ist sollte zumindest auch diese Grenze bei den Kostensenkungsverfahren gelten.

Wir sind allerdings der Meinung, dass Kostensenkungsverfahren wegen der in Hamburg derzeit herrschenden Wohnungsnot gänzlich ausgesetzt werden sollten. Zu hohe Mieten sollten über Vorgaben an die Vermieter*innen geregelt werden, nicht über Kostensenkungsverfahren.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes belegt, dass 15 Jahre lang unberechtigt sanktioniert und gekürzt wurde. Erforderlich wäre deshalb auch eine Aufarbeitung und Überprüfung der vergangenen Bescheide sowie eine Rückzahlung zu Unrecht gekürzter Leistungen.

Zugegeben, es ist nicht ganz einfach Einfluß auf die Sanktionspraxis zu nehmen, aber entgegen der

seien. Eine deutliche Veränderung bestehe darin, welche Anforderungen nun an die Mitarbeiterschaft vor Ort gestellt würden, die künftig diesen Ermessensspielraum auszufüllen hätten, den es zuvor nicht gegeben habe. Dies erfordere eine gute Begleitung durch eine Fachliche Weisung, die Rechtssicherheit gebe, aber auch Fortbildungsmaßnahmen und Falldiskussionen im kollegialen Bereich.

Protokollerklärung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Fachliche Weisung der BA zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich Leistungskürzungen

Die entsprechenden Dokumente sind unter folgenden Links ersichtlich:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31b_ba015902.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-32_ba015867.pdf

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE sprachen den künftigen Umgang mit Sanktionen bei Meldeversäumnissen an, die etwa 10 Prozent dieser ausmachten, aber nicht Gegenstand der Entscheidung des BVerfG gewesen seien. Sie fragten, wie es sein könne, dass es zu Androhungen von Sanktionen bei Meldeversäumnissen im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz gegeben habe, obwohl Hamburg hier stets die Freiwilligkeit hervorgehoben habe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten, dass die 30-Prozent-Grenze der Sanktionen auch für solche gelte, die aufgrund von Meldeversäumnissen erfolgt seien.

Zur weiteren Beantwortung wollten sie das Jobcenter befragen.

Protokollerklärung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jobcenter team.arbeit.hamburg führt hierzu aus:

Die fachlichen Weisungen zu §§ 16e u. 16i SGB II sehen vor, dass vor der Förderung der Arbeitsverhältnisse eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs.1 S. 1 Nr. 2 SGB II erfolgt (bei § 16e SGB II in der Eingliederungsvereinbarung, bei § 16 i SGB II im Zuweisungsschreiben). Die Regelungen zur Zumutbarkeit gem. § 10 SGB II sowie zur Prüfung einer Sanktion gem. §§ 31 ff. SGB II finden damit grundsätzlich Anwendung.

Da die Vermittlung und Förderung einer Beschäftigung nach §§ 16e und 16i SGB II jedoch im Grundsatz einvernehmlich zwischen den Beteiligten abgestimmt wird, ist der Eintritt einer Sanktion in der Praxis sehr unwahrscheinlich.

IV. Kommunikation mit den Jobcentern

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erkundigten sich, ob es Pläne gebe, die direkte telefonische Erreichbarkeit wieder einzuführen und ob über Personalaufstockungen nachgedacht werde.

Die erste Frage, so die Senatsvertreterinnen und -vertreter, sei bereits sehr oft, auch unter Beteiligung verschiedener Geschäftsführer des Jobcenters Hamburg, in diesem Ausschuss erörtert worden. Dabei seien die sogenannten abschließenden Erfüllungsquoten für Anrufe bei der Telefonzentrale präsentiert worden. Diese Quote sei in der Vergangenheit bereits sehr hoch gewesen und sei seit der Einführung der elektronischen Akte noch weiter gestiegen. Mit bestimmten Trägern, wie beispielsweise den Schuldnerberatungsstellen oder solchen Stellen, die mit Fallmanagement betraut seien, gebe es außerdem die Verabredung, mit einem bestimmten Codewort an das Jobcenter herantreten zu können, sodass über die Zentrale der Kontakt zu der jeweiligen Vermittlungsfachkraft hergestellt werden könne. Eine entsprechende Liste der BASFI werde regelmäßig angepasst; für Anwälte fände diese Regelung keine Anwendung.

Es sei ihnen bekannt, dass diese Regelung, die bundesweit Anwendung finde, sehr umstritten sei. Mittlerweile sei Anfang des Jahres das Urteil des Bundesarbeitsgerichts ergangen, dass das Nicht-Herausgeben der Telefonnummern rechtmäßig sei. Somit gebe es Signale aus der Zentrale der BA, dass an dieser Praxis festgehalten werden würde.

Auffassung des Senates es sei kein kommunaler Handlungsspielraum vorhanden, vertreten wir die gut begründete Einschätzung, dass die Kommune sehr wohl Einflussmöglichkeiten hat, die sie nur nutzen muss. Erläuterungen, wie wir uns das vorstellen finden Sie auf unserer Website:

[hamburgtraut.sich.was](#)

◀ Sanktionsandrohungen führen in keinem Fall zu einvernehmlichen Abstimmungen und Vereinbarungen!

◀ Eine Behörde, die mit ihren 'Kund*innen' nicht sprechen möchte, will auch nicht telefonisch erreichbar sein. Daran ändern auch Code-Wörter mit bestimmten Beratungsstellen nichts. Die Menschen beantragen Leistungen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, sie sind keine Bittsteller. Die Antragstellung ist kompliziert und die Einmischung in die Lebenswelt der Menschen durch das Jobcenter ist sehr umfangreich. Es ist also nicht verwunderlich, wenn immer wieder telefonische Erreichbarkeit eingefordert wird. Aus unserer Sicht ist diese unverzichtbar und keinesfalls durch eine Telefonzentrale abgedeckt.

Die SPD-Abgeordneten ergänzten, dass bis zu 80 Prozent der Anliegen der Anrufe in der Zentrale des Jobcenters hätten geklärt werden könnten und diese Quote noch für steigerungsfähig gehalten werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten weiter, dass der Stellenplan des Jobcenters jeweils ab Mai für das Folgejahr verhandelt werde. Eine Personalaufstockung erscheine ihnen eher unwahrscheinlich, da die Anzahl der Leistungsberechtigten sinke.

V. Weitere Verfahrensregelungen

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE baten um Angaben zur Bearbeitungsdauer insbesondere von Erstanträgen beim Jobcenter, die grundsätzlich zwei Wochen nicht überschreiten sollte.

Weiter sprachen sie an, dass vor Bewilligung der Erstausrüstung einer Wohnung vielfach ein Hausbesuch angesetzt werde, was bedeute, dass die Menschen, die ja noch keine Möbel hätten, noch länger auf das Geld warten müssten. Ihre Forderung wäre, bei diesen Fällen von Hausbesuchen abzusehen.

Sie fragten außerdem, ob es Bestrebungen gebe, eine Ombuds- und Beschwerdestelle einzurichten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bemerkten, dass die Gesamtprüfungen bei Erstanträgen sehr komplex seien und folglich eine gewisse Zeit in Anspruch nähmen, wollten aber genauere Informationen zu Protokoll geben.

Protokollerklärung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Jobcenter team.arbeit.hamburg hat hierzu im Einzelnen Folgendes mitgeteilt:

Die Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit für die Bearbeitungszeit sind auf max. 14 Tage festgelegt. Der Jahresfortschrittswert bei Jobcenter team.arbeit.hamburg liegt im Jahr 2019 bei gerundeten 9 Tagen.

Kundinnen und Kunden, welche ihre Mittellosigkeit nachweisen (durch Vorlage von Kontoauszügen/Mittellosigkeitserklärung), erhalten von Jobcenter team.arbeit.hamburg umgehend Unterstützung. Zur Überwindung der Mittellosigkeit erhalten diese entweder Sachleistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen auf Darlehensbasis oder eine Barzahlung auf Darlehensbasis. Dies ist von der Prüfung des Einzelfalles und der Dringlichkeit abhängig. Es gilt zunächst aber immer, die Mittellosigkeit zu überwinden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, dass es 6 714 Hausbesuche im Jahr 2018 gegeben habe. Diese seien unter anderem zur Überprüfung der Wohnverhältnisse (38 Prozent), aufgrund eines Antrages auf Erstausrüstung einer Wohnung (26 Prozent) oder zur Überprüfung einer gegebenenfalls bestehenden Bedarfsgemeinschaft (24 Prozent) durchgeführt worden. Sie wiesen auf die Ausführungsbestimmungen im SGB X hin, wonach Hausbesuche nur dann, entsprechend des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, durchgeführt werden dürften, wenn der Bedarf nicht anders ermittelt werden könne.

Auf Nachfrage der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE wie der Bedarf denn sonst festgestellt werde, führten sie weiter aus, dass es sich jeweils um eine Einzelfallbewertung durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter handele. Dabei würden die Plausibilität des Antrages, zuvor gestellte Anträge, die Lebenssituation insgesamt und weitere Informationen in die Entscheidung miteinbezogen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bezeichneten die Bearbeitungsdauer von zwei Wochen als bedenklich, da es Menschen gebe, die in dieser Zeit nichts zum Leben hätten. Auch Eilfälle würden nicht schnell genug bearbeitet und es entstünden zum Teil höchst prekäre Situationen für die Betroffenen.

Den Senatsvertreterinnen und -vertretern war es wichtig klarzustellen, dass Menschen, die nachweislich nichts zum Leben hätten, keinesfalls in Eilverfahren und mit Abschlagszahlungen für zwei Wochen in die Warteschleife geschickt würden. Sollte

◀ Besondere Schwierigkeiten bei der Beantragung entstehen insbesondere bei Erstantragsteller*innen, die einzelne, für die Antragstellung erforderliche Unterlagen wie z.B. die Kontoauszüge der letzten 6 Monate nicht vorlegen können. Hier müsste u.E. in vielen Fällen eine zeitnahe vorläufige Bewilligung von Leistungen erfolgen um den Menschen überhaupt die (materiellen) Möglichkeiten zu geben um die Dokumente, für die teilweise Gebühren anfallen, zu besorgen und nachzureichen. Hierzu genügt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit auf einen Leistungsanspruch, die auch ohne die Vorlage aller Dokumente erkennbar ist. Das tut das Jobcenter aber nicht.

◀ Hausbesuche stellen einen massiven Eingriff in die Privatsphäre dar. Anspruch auf eine Erstausrüstung haben nur Menschen, die zum ersten mal eine Wohnung beziehen oder auf Grund von Lebensumständen, wie z.B. längerer Obdachlosigkeit alle Einrichtungsgegenstände verloren haben. Wo ist hier die Verhältnismäßigkeit und wieso gibt Hamburg so viel Geld für die Durchführung von Hausbesuchen aus um einen so eindeutigen und einfach zu prüfenden Sachverhalt entscheiden zu können?

Es ist zudem in den meisten Fällen höchst umstritten, ob Hausbesuche geeignet sind, um das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft festzustellen. Es geht die Stadt nichts an, wer wen liebt und ob diese Menschen zusammen wohnen. Es geht die Stadt lediglich etwas an, ob Menschen sich

es solche Fälle geben, wovon sie nicht ausgingen, müssten die entsprechenden Stellen informiert werden, sodass diesen konkret nachgegangen werden könnte.

Auch die geforderten unabhängigen Ombuds- und Beratungsstellen, so die Senatsvertreterinnen und -vertreter, seien bereits mehrfach im Sozialausschuss diskutiert worden. Die Arbeit des Beschwerdemanagementsystems des Jobcenters sowie die Eskalationsstufen dürften den Mitgliedern des Ausschusses somit bekannt sein. Dabei müsse man sich vor Augen führen, dass das Jobcenter weit über 500 000 Einzelentscheidungen pro Jahr treffe. Die Behandlung innerhalb der Eskalationsstufen werde von den Betroffenen durchschnittlich mit „2 – 3“ bewertet und die Zahl der Fälle, die den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beziehungsweise den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft erreichten, seien jeweils im niedrigen zweistelligen Bereich. Insgesamt sei daher ihre Einschätzung, dass das Kundenreaktionsmanagement des Jobcenters funktioniere. Es sei aber auch klar, dass bei einer Fehlerquote von beispielsweise 0,5 Prozent bei 500 000 Einzelfallentscheidungen immer noch viele Menschen betroffen seien.

Sie bezeichneten das Beschwerdemanagementsystem des Jobcenters insgesamt als gut und es sei wünschenswert, dass auch andere Einrichtungen sich dieses zum Vorbild nähmen, denn ein Qualitätsmanagement gehöre in die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung, damit innerhalb eines Systems entsprechende Veränderungen und Verbesserungen umgesetzt werden könnten. Daher gebe es zurzeit keine Überlegungen hinsichtlich der Einrichtung von Ombudsstellen.

Die Abgeordneten der GRÜNEN erkundigten sich nach einer Evaluation der Beschwerde- und Widerspruchsverfahren.

Dazu hätten sie, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, vor einigen Monaten ausführlich in der Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE Stellung genommen. Die konkrete Drucksachenummer wollten sie zu Protokoll nachreichen.

Protokollerklärung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Angaben hierzu sind der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/17240 zu entnehmen.

Die SPD-Abgeordneten sprachen die in dem Antrag geforderte Überprüfung des Einsatzes der Sicherheitsdienste im Jobcenter an (Punkt V.7 des Antrags). Hier sei ihnen die Intention der antragstellenden Fraktion nicht ganz klar, denn die Sicherheitskräfte hätten ja auch die Aufgabe, die Beschäftigten zu schützen. Daher fragten sie, ob der Senat Auskunft darüber geben könne, in wie vielen Fällen es in 2018 zu Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekommen sei, die zu Hausverboten oder Strafanzeigen geführt hätten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erinnerten daran, dass es in jüngster Vergangenheit sehr schwere Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gegeben habe. Die Sicherheitskräfte vor Ort sorgten somit für mehr Sicherheit, sowohl für die Belegschaft als auch für die Kundinnen und Kunden vor Ort.

In 2018 seien insgesamt 139 Hausverbote ausgesprochen und 29 Strafanzeigen gestellt worden.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE stellten dar, dass die Menschen, die das Jobcenter aufsuchten, sich durch die Anwesenheit der Sicherheitskräfte unter Generalverdacht gestellt fühlten und es als diskriminierend und bedrohend empfinden würden, da in anderen Behörden auch kein Sicherheitsdienst vor Ort sei, obwohl dort ähnliche Gefahren beständen.

VI. Bundesratsinitiativen

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE sahen hier keinen weiteren Beratungsbedarf, da die Senatsvertreterinnen und -vertreter dazu zu Beginn ausführlich Stellung genommen hätten.

gegenseitig finanziell unterstützen. Das lässt sich aber viel besser klären wenn das JC prüft ob gemeinsame Konten oder Kontovollmachten vorliegen oder einfach durch die ohnehin regelmäßig stattfindende Prüfung der Kontoauszüge. Das lässt sich nicht durch das Ausschneffeln der Wohnung klären und es ist zu befürchten, dass durch die Hausbesuche Bedarfsgemeinschaften konstruiert und unterstellt werden, die gar nicht existieren.

◀ Aus der Anlage zur **Drs. 21/19792:**

Im Zeitraum 2016 - 2019 gab es 128 Dienstaufsichtsbeschwerden, von denen keine einzige durch das Beschwerdemanagementsystem als begründet erachtet wurde. Von 3446 Beschwerden wurden lediglich 829 als begründet erachtet...

Wir brauchen eine unabhängige Ombudsstelle!

◀ Wir teilen die Auffassung, dass Besucher*innen durch den Einsatz der Sicherheitsdienste unter Generalverdacht gestellt werden. Die Sicherheit der Besucher*innen und der Mitarbeiter*innen in den Jobcentern muss auf andere Weise hergestellt werden.

III. Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich mit den Stimmen der SPD-, der GRÜNEN- und der CDU-Abgeordneten gegen die der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE bei Abwesenheit der FDP- und des AfD-Abgeordneten, den Antrag aus der Drs. 21/17457 abzulehnen.

Jens-Peter Schwieger, Berichterstattung